

## **Stellungnahme des VBE NRW**

**zum**

### **Entwurf einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur (APO-GOST), Vorlage 18/4980**

Schriftliche Anhörung des Ausschusses für Schule und Bildung

Sehr geehrter Herr Braun, sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem oben genannten Entwurf danken wir Ihnen und nehmen diese gerne wahr.

Der VBE NRW begrüßt die Zielsetzung, die gymnasiale Oberstufe zukunftssicher weiterzuentwickeln und an veränderte gesellschaftliche, wissenschaftliche und berufliche Anforderungen anzupassen. Kritisch zu bewerten ist jedoch, dass zahlreiche strukturelle Änderungen mit einem erheblichen zusätzlichen Arbeits-, Organisations- und Dokumentationsaufwand für die Schulen verbunden sind, ohne dass bislang verbindliche Entlastungsmaßnahmen vorgesehen sind.

Im Folgenden kommentieren wir die aus unserer Sicht zentralen Punkte der APO-GOST.

#### **Dokumentations- und Beratungspflichten (§§ 5 und 18)**

Die im Entwurf vorgesehenen Dokumentations- und Beratungspflichten führen zu einem administrativen Aufwand, insbesondere für Oberstufenkoordination und Schulleitungen. Vereinigungen und standardisierte Verfahren sind dringend erforderlich.

Insbesondere § 5 verpflichtet die Schulen, die Beratung und Prüfung der Wahl- und Belegungsbedingungen fortlaufend zu dokumentieren, zudem sieht § 18 in den drei ersten Halbjahren der Qualifikationsphase jeweils die Erteilung einer Schullaufbahnbescheinigung mit Hinweisen u. a. zu Leistungsdefiziten, Belegungsproblemen sowie Wiederholungsmöglichkeiten und -notwendigkeiten vor.

Der VBE NRW regt an, Umfang und Tiefe der Dokumentation verbindlich zu begrenzen, etwa durch landeseinheitliche Standardformulare bzw. digitale Verfahren. Dies ist erforderlich, um den Verwaltungsaufwand der Oberstufenkoordination wirksam zu begrenzen und Ressourcen für pädagogische Kernaufgaben zu sichern.

#### **Projekt- und Vertiefungskurse (§§ 6 und 11)**

Die Beibehaltung des bewährten Kurssystems (§ 6) sowie der bisherigen Stundenumfänge von Grund- und Leistungskursen wird ausdrücklich begrüßt. Auch die Weiterentwicklung der Projektkurse im Zusammenhang mit dem fünften Abiturfach (insb. § 11 Abs. 8, § 12 Abs. 3) ist in ihrer Zielrichtung nachvollziehbar.

Gleichzeitig sieht der VBE NRW die Gefahr, dass Vertiefungskurse (§ 6 Abs. 1 Nr. 5) trotz intendierter Stärkung tatsächlich an Bedeutung verlieren, obwohl sie für die individuelle Förderung – insbesondere bei zunehmender Heterogenität der Schülerschaft – unverzichtbar sind. Schulen sollten größere Gestaltungsspielräume erhalten, etwa hinsichtlich Stundenzahl, Fachbezug und Kursbelegung.

### **Aufgabenfelder und Unterrichtsfächer (§ 7)**

Der VBE NRW regt ausdrücklich an, im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld (§ 7 Abs. 1 Nr. 2) eine stärkere Schwerpunktsetzung zu ermöglichen. Gerade vor dem Hintergrund des zunehmenden Fachkräftemangels – etwa im Bildungsbereich oder in therapeutischen Berufen – erscheint es sinnvoll, Schülerinnen und Schülern bereits in der gymnasialen Oberstufe eine gezieltere inhaltliche Profilbildung zu eröffnen.

Darüber hinaus kommt den gesellschaftswissenschaftlichen Fächern angesichts wachsender Radikalisierungs- und Polarisierungstendenzen eine besondere demokratiebildende Bedeutung zu. Diese sollte sich auch strukturell im Abitur widerspiegeln, etwa durch erweiterte Möglichkeiten einer gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunktsetzung bei der Wahl der Abiturfächer gemäß § 12. Gleichzeitig sollten jedoch auch die naturwissenschaftlichen Fächer nicht an Bedeutung verlieren. Hier ist eine Balance der verschiedenen Aufgabenfelder und deren angemessene Berücksichtigung notwendig, auch im Hinblick auf die bescheinigte allgemeine Hochschulreife im Abiturzeugnis, also der Studierfähigkeit.

### **Wahl der Abiturfächer (§ 12)**

Die Einführung eines verbindlichen fünften Abiturfaches entspricht der Praxis in einer deutlichen Mehrzahl der Bundesländer und trägt zur länderübergreifenden Vergleichbarkeit der Abiturabschlüsse bei. Der VBE NRW erkennt an, dass Schülerinnen und Schüler dadurch ein breiteres Spektrum an Kompetenzen und Inhalten nachweisen können und das Ziel einer umfassenden Allgemeinbildung gestärkt wird.

Zugleich ist festzuhalten, dass die Einführung eines weiteren Abiturfaches für die Schulen einen organisatorischen und personellen Mehraufwand bedeutet. Die wahrscheinlich entstehenden zusätzlichen Prüfungstage führen zu erhöhtem Koordinationsbedarf sowie zu einer deutlich steigenden Belastung für Oberstufenleitungen, Schulleitungen und Kollegien. Eine strukturelle Kompensation dieser Mehrarbeit ist bislang nicht vorgesehen.

Positiv bewertet der VBE NRW die im Zusammenhang mit § 12 erweiterten Wahlmöglichkeiten.

### **Leistungsbewertung und gleichwertige komplexe Leistungsnachweise (§§ 13 und 14)**

Der VBE NRW begrüßt grundsätzlich, dass neben Klausuren gleichwertige komplexe Leistungsnachweise als Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ vorgesehen sind. Diese eröffnen Möglichkeiten, Kompetenzen differenzierter und zeitgemäßer zu überprüfen. Zugleich ist zu berücksichtigen, dass die gleichwertigen komplexen Leistungsnachweise nach der Systematik des § 14 nicht zu einem vollständigen Verzicht auf Klausuren führen, sondern in eine weiterhin klausurgeprägte Leistungsbewertung eingebettet bleiben. Positiv bewerten wir den neuen Zusatz, dass die Verpflichtung zur Erbringung eines gleichwertigen komplexen Leistungsnachweises im gesellschaftswissenschaftlichen

Aufgabenfeld auch im Fach Religionslehre erfüllt werden kann, wenn dieses als Fach mit schriftlichen Arbeiten belegt ist.

Mündliche Kommunikationsprüfungen erhalten für die modernen Fremdsprachen eine Aufwertung. Diese Prüfungsformate sind grundsätzlich sinnvoll, bringen aber hohe organisatorische Auswirkungen mit sich. Hier bedarf es klarer organisatorischer Rahmenbedingungen, damit Schulen diese Prüfungsformate verlässlich und mit vertretbarem Aufwand umsetzen können.

Um die Gleichwertigkeit der Leistungsnachweise zu gewährleisten, bedarf es über die Verordnung hinaus landesweit konkretisierter, praxistauglicher und transparenter Bewertungsmaßstäbe, insbesondere für gleichwertige komplexe Leistungsnachweise, Produkte im Projektkurs und Präsentationsprüfungen. In diesem Zusammenhang weisen wir auch darauf hin, dass die begriffliche Änderung von § 14 in „Beurteilungsbereich Schriftliche Arbeiten“ Missverständnisse hervorrufen kann.

### **Neue Prüfungsformate (§§ 35 und 36)**

Mit der Einführung der Präsentationsprüfung (§ 35) sowie der Stärkung der Besonderen Lernleistung (§§ 17 und 36) sollen Schülerinnen und Schüler verstärkt die Möglichkeit erhalten, kollaborative, kreative, kommunikative und reflexive Kompetenzen nachzuweisen. Diese Zielsetzung wird vom VBE NRW grundsätzlich begrüßt.

Gleichzeitig weisen wir auf erhebliche Umsetzungsprobleme hin. In vielen Schulen ist die für Präsentationsprüfungen notwendige technische Ausstattung nicht flächendeckend und zuverlässig vorhanden. Ohne verbindliche landesweite Standards zur Ausstattung, Wartung und Instandhaltung von Präsentationstechnik sind gleiche Prüfungsbedingungen im Sinne der Chancengleichheit nicht gewährleistet.

Darüber hinaus werfen beide Prüfungsformate durchaus grundlegende Fragen der Eigenständigkeit und Prüfbarkeit von Lernleistungen auf, die außerhalb der schulischen Räumlichkeiten und ggf. im Kontext text- und produktgenerierender KI-Systeme entstanden sind. Dies gilt es zu berücksichtigen. Projektkurse (insb. § 6 Abs. 1 Nr. 3, § 11 Abs. 9) können hierfür einen geeigneten Rahmen bieten, sofern sie durch klare Vorgaben, verlässliche Betreuung und ausreichende Ressourcen abgesichert sind.

### **Klausurzeiten**

Es ist zu begrüßen, dass in der Verwaltungsvorschrift zu § 14 eine Kürzung und Vereinheitlichung der Klausurzeiten umgesetzt worden ist. Hierdurch können die Planung transparenter und die Belastung der Schülerinnen und Schüler über die Jahrgangsstufen besser abgestimmt werden.

Der VBE NRW fordert, die vorgesehenen Regelungen und die strukturellen Voraussetzungen so auszugestalten, dass pädagogische Qualität, Vergleichbarkeit der Abschlüsse und Arbeitsfähigkeit der Schulen gleichermaßen gesichert werden. Entlastung, klare Standards und verlässliche Ausstattung sind die Bedingungen dafür, dass die Reform nicht an ihrer Umsetzung scheitert.

Dortmund, 10.06.2026

Anne Deimel  
Landesvorsitzende VBE NRW

Stefan Behlau  
Landesvorsitzender VBE NRW



Verband Bildung und Erziehung (VBE)  
Landesverband NRW e. V.  
Westfalendamm 247  
44141 Dortmund